

KIMBU – Häusliche Kinderkrankenpflege Göttingen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "KIMBU - Häusliche Kinderkrankenpflege Göttingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützige GmbH KIMBU und für andere gemeinnützige Körperschaften, die qualifizierte häusliche Kinderkrankenpflege akut und chronisch kranker Kinder einschließlich der Beratung und Anleitung der Eltern zur Sicherung der Pflege ihrer Kinder durchführen,
 - die Förderung der Fort- und Weiterbildung der Fachpflegekräfte der gemeinnützigen GmbH KIMBU,
 - die finanzielle Unterstützung von Familien, die durch die Erkrankung ihres Kindes in materielle Not geraten sind.
- (2) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen und andere Institutionen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, a. wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder die Bestimmungen dieser Satzung und deren Ziele grob verletzt, b. wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen fälligen Zahlungen 12 Monate im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht tilgt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Es ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Bescheid ist schriftlich dem Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Angestellte Mitarbeiter/-innen des Vereins, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, können für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (6) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, den Aufwand des Vereins, einschließlich der Aufwendungen für Verwaltung und Geschäftsführung, unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in angemessenen Grenzen zu halten. Der Verein darf Mitglieder und Dritte, die zu ihm in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine ihnen selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft einmal im Jahr - möglichst im ersten Halbjahr- schriftlich mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Sie sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Satzungsändernde Anträge sind mindestens zwei Wochen

- vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Wortlaut mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen für zwei Jahre
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung – auch des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - endgültige Entscheidung über Aufnahme in den Verein (nach §4 (1))
 - endgültige Entscheidung über Vereinsausschluss eines Mitglieds (nach § 4 (4)).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Tochtergesellschaften zu gründen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern zuzusenden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 vom Hundert der Mitglieder dieses verlangen. Für die Einberufung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/-in.
- Dem Vorstand gehören außerdem an
- der/die Schriftführer/-in
 - fünf Beisitzer/-innen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder Nichtbesetzung eines Vorstandspostens ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser

rechnungspflichtig.

- Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die er nach Bedarf an hauptamtliche Mitarbeiter/-innen delegieren kann.
 - Er kontrolliert die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden. An den Vorstandssitzungen kann ein/e Vertreter/-in der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen teilnehmen. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von einer Woche und unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können mit einer Frist von zwei Tagen einberufen werden.
- Der/Die Vorsitzende(r) kann den Vorstandsmitgliedern im Einzelfall ermöglichen, an einer Vorstandssitzung mit Versammlungsort auch ohne eigene körperliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte, insbesondere das Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Hybrid-Versammlung). Der/Die Vorsitzende(r) kann im Einzelfall außerdem bestimmen, eine Vorstandssitzung ohne Versammlungsort ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen (Online-Versammlung).
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Dringende Vorstandsbeschlüsse können auch telefonisch oder per e-mail gefasst werden. Über die Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschließlich mit dem Vereinsvermögen haftet. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr 26a EStG beschließen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss gemäß § 6 (1) allen Mitgliedern die beabsichtigte Auflösung des Vereins mitgeteilt werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "KIMBU Häusliche Kinderkrankenpflege Göttingen gGmbH" zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für mildtätige Zwecke

Göttingen, den 31.07.2026